

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-21)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Zertifikatsprogramme, Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Zertifikat und Transcript of Records.....	4
§ 4 Beratungsangebote, Informationspflicht der Studierenden	4
§ 5 Zugang zu Zertifikatsprogrammen	4
§ 6 Studienbeginn	4
§ 7 Modularisierung	4
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	4
§ 9 Gliederung der Zertifikatsprogramme	4
§ 10 Regelstudienzeit der Zertifikatsprogramme	5
§ 11 Lehrformen.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 12 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	5
§ 13 Prüfungsausschuss, Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss	6
§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen	6
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	7
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	8
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen.....	8
§ 19 Mündliche Prüfungen	9
§ 20 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 21 Sonstige Prüfungen	11
§ 22 Multiple-Choice-Verfahren	11
§ 23 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen	11
§ 24 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	12

§ 25 Sonderregelung für Studierende mit Kind.....	12
§ 26 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung.....	12
§ 27 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren.....	13
§ 29 Bewertung von Prüfungen.....	13
§ 30 Mitteilung der Prüfungsergebnisse.....	14
§ 31 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	14
3. Teil: Beendigung eines Zertifikatsprogramms.....	15
§ 32 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung eines Zertifikatsprogramms.....	15
§ 33 Gesamtnote, Bereichsnoten.....	15
§ 34 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records.....	17
§ 35 Endgültiges Nichtbestehen eines Zertifikatsprogramms.....	17
§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	18
§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	18
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	18
§ 38 Inkrafttreten.....	18
§ 39 Geltungsbereich.....	18

Präambel

¹Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. ²Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die weiteren Bestimmungen für Zertifikatsprogramme.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regelt die Zertifikatsprogramme an der JMU. ²Sie gilt, soweit in den fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der einzelnen Zertifikatsprogramme nichts Abweichendes geregelt ist. ³Sie kommt dagegen nicht zur Anwendung, soweit und solange für Zertifikatsprogramme eigene Studien- und Prüfungsordnungen existieren. ⁴Im Falle einer Umstellung der bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestehenden Zertifikatsprogramme ist die ZASPO anzuwenden.

(2) ¹Zertifikatsprogramme im Sinne der ZASPO sind:

1. Zusatzstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
2. weiterbildende sonstige Studien (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG) sowie
3. weiterqualifizierende sonstige Studien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG).

²Sie werden jeweils durch Hochschulprüfungen abgeschlossen und für den erfolgreichen Abschluss wird jeweils ein Zertifikat verliehen (Art. 77 Abs. 5 Satz 2 BayHIG, Art. 78 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayHIG).

³Modulstudien sind keine Zertifikatsprogramme im Sinne der ZASPO. ⁴Modulstudien sind in der Studien- und Prüfungsordnung für die allgemeinen Modulstudien an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Mai 2019 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-36) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) ¹Die FSB regeln als Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Zertifikatsprogramme in Ergänzung zu dieser Ordnung insbesondere die studiengangbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

(4) Soweit die ZASPO keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HSchGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-92) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Ziele der Zertifikatsprogramme, Zweck der Prüfungen

(1) In Zusatzstudien gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen vermittelt.

(2) In weiterbildenden sonstigen Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG werden vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermittelt.

(3) In weiterqualifizierenden sonstigen Studien gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG, die an die Berufsausbildung anknüpfen, werden vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermittelt.

(4) Die konkreten Ziele eines Zertifikatsprogramms werden in den jeweiligen FSB geregelt.

(5) Durch die Hochschulprüfungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 wird festgestellt, ob die an dem jeweiligen Zertifikatsprogramm teilnehmende Person die jeweils darin vermittelten Kompetenzen erworben hat.

§ 3 Zertifikat und Transcript of Records

(1) Über ein bestandenes Zertifikatsprogramm wird nach Vorliegen aller Modulleistungen auf Antrag ein Zertifikat sowie eine Leistungsübersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records) ausgestellt.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen eines Zertifikatsprogramms erhält die oder der Studierende auf Antrag ein Transcript of Records über die bestandenen Module.

§ 4 Beratungsangebote, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Informationen zum Beratungsangebot können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(2) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer setzt die JMU ein elektronisches System ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugang zu Zertifikatsprogrammen

Voraussetzungen für den Zugang zu den einzelnen Zertifikatsprogrammen sind in den jeweiligen FSB geregelt.

§ 6 Studienbeginn

In den FSB der Zertifikatsprogramme wird geregelt, ob das Studium jeweils nur zum Wintersemester, nur zum Sommersemester oder sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden kann.

§ 7 Modularisierung

¹Die Zertifikatsprogramme sind modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten zusammengefasst. ³Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Gliederung der Zertifikatsprogramme

(1) ¹Die Zertifikatsprogramme werden jeweils in einen Pflichtbereich und/oder einen oder mehrere Wahlpflichtbereiche gegliedert. ²Für jedes Zertifikatsprogramm werden in den FSB als Anlage in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) die Module des Programms mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen (Anlage 1 der ASPO) aufgeführt. ³Die Bereiche können nach Maßgabe der jeweiligen FSB in maximal zwei Ebenen von Unterbereichen, Schwerpunktbereichen und Modulgruppen gegliedert werden, denen mit Ausnahme der Modulgruppen jeweils ECTS-Punkte zugewiesen werden.

⁴Modulgruppen dienen lediglich der strukturierten Darstellung von Modulen, ECTS-Punkte sind ihnen nicht zugewiesen. ⁵Sollen bei der Ausgestaltung eines Zertifikatsprogramms in die SFB Module aufgenommen werden, die nicht von einer der das Zertifikatsprogramm anbietenden Fakultäten bzw. Organisationseinheiten stammen, so ist vor Aufnahme das schriftliche Einverständnis der anbietenden Fakultät bzw. Organisationseinheit als „Importzusage“ einzuholen.

(2) ¹Die in der SFB aufgeführten Module in einem Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss für das jeweilige Zertifikatsprogramm kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu den jeweiligen FSB weitere Module, z. B. auf schriftlich begründeten Antrag einer oder eines Studierenden, zulassen („Fast-Track-Verfahren“). ³Hierbei ist Abs. 1 Satz 5 entsprechend zu beachten. ⁴Die Änderungssatzung ist spätestens ein Jahr nach erstmaliger Umsetzung des in Satz 2 beschriebenen Verfahrens zu erlassen.

§ 10 Regelstudienzeit der Zertifikatsprogramme

(1) Die Regelstudienzeit der Zertifikatsprogramme wird in den jeweiligen FSB festgelegt.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Als Orientierungshilfe gibt die das jeweilige Zertifikatsprogramm anbietende Fakultät bzw. Organisationseinheit (bei mehreren: die Fakultäten bzw. Organisationseinheiten gemeinsam) durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 11 Lehrformen

¹In den Zertifikatsprogrammen sind verschiedene Lehrveranstaltungen und Lehrformen vorgesehen.

²Weitere Einzelheiten sind § 12 der ASPO zu entnehmen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 12 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss eines Zertifikatsprogramms müssen die in den jeweiligen FSB vorgesehenen ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einschließlich etwaiger Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche einzuhalten.

(2) Die gemäß Abs. 1 jeweils erforderlichen ECTS-Punkte sollen innerhalb der jeweiligen gemäß § 10 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erworben werden.

(3) ¹Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das jeweilige Zertifikatsprogramm als erstmals nicht bestanden. ²Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das jeweilige Zertifikatsprogramm als endgültig nicht bestanden. ³Dabei ist bei jeweils geringfügigem zeitlichem Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁴Die Kontrolle des Erreichens der jeweils erforderlichen ECTS-Punkte, insbesondere das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche des Zertifikatsprogramms vorgesehenen ECTS-Punktezahlen, wird durch das Prüfungsamt vorgenommen.

(4) ¹Überschreitet die bzw. der Studierende die in Abs. 3 genannten Fristen aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so kann sie bzw. er beim zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der jeweiligen Frist beantragen. ²Der Prüfungsausschuss meldet die bewilligten Verlängerungen der Höchststudiendauer an die Studierendenkanzlei sowie an das Prüfungsamt.

(5) ¹Überschreitet ein Prüfling aus nicht zu vertretendem Grund eine der Fristen des Abs. 3, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der nicht zu vertretende Grund muss hierbei im jeweils nach Abs. 3 maßgeblichen Semester vorliegen und ist dem zuständigen

Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit ist diese unverzüglich durch fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen.

(6) Soweit ein bestimmter Prüfungserfolg im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt der JMU nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 13 Prüfungsausschuss, Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfungen wird für das jeweilige Zertifikatsprogramm ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Regelungen der ASPO betreffend die Wahl der Mitglieder und die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie das Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss (§§ 14 und 15 ASPO) finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein.

(2) Im Übrigen findet § 17 ASPO entsprechende Anwendung.

§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des jeweiligen Zertifikatsprogramms an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im jeweiligen Zertifikatsprogramm an der JMU beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 29 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 29 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) ¹Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Im Regelfall wird für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen.

(7) Im Transcript of Records nach § 34 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind von der Dozentin oder dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen unter Beachtung der Maßgabe des § 18 Abs. 2 bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB anzugeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der jeweiligen SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – der ASPO geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die jeweils zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den jeweils zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen, bei Prüfungsleistungen zu Modulen, die von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) oder der Fakultät für Humanwissenschaften angeboten werden, spätestens acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung oder der ASPO, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät bzw. Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten bzw. Organisationseinheiten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Zertifikatsprogramms bestimmt. ²Innerhalb dieses Zeitraums legt der Prüfungsausschuss für jede Erfolgsüberprüfung Ort und Zeitpunkt fest (unter Beachtung des § 18) und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ³Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in anderer Weise festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Zu jeder Erfolgsüberprüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die für den Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen ausschließlich im zentralen elektronischen System der JMU anzumelden. ⁵Für den Fall, dass Module in einem Zertifikatsprogramm in mehreren Bereichen, Unterbereichen oder Schwerpunktbereichen zur Wahl stehen, legen die Studierenden im Rahmen der elektronischen Prüfungsanmeldung fest, welchem Bereich, Unterbereich oder Schwerpunktbereich das jeweilige Modul zugeordnet werden soll.

(3) ¹Zu Erfolgsüberprüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Zertifikatsprogramm, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch im jeweiligen Zertifikatsprogramm wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder aufgrund Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Prüfungsvorleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so haben sich die Studierenden grundsätzlich hierzu gesondert anzumelden. ⁴Soweit die Zuordnungen einer Lehrveranstaltung zu einem Modul sowie diejenigen dieses Moduls zum Bereich feststehen, können die FSB vorsehen, dass das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 4 ASPO) durch die Studierenden in Abweichung von Satz 3 als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet wird.

(4) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Erfolgsüberprüfung bereits bestanden hat.

(5) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei erfolgter Anmeldung im elektronischen System hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nebst elektronischer Signatur nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen vom Prüfungsamt einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 sowie § 27 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Erfolgsüberprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 19),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 20) oder

3. als sonstige Prüfungen (§ 21)

nach Maßgabe der FSB erbracht werden. ²Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen definiert werden. ³Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) ¹Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfungen werden in der SFB der jeweiligen FSB geregelt. ²Es ist möglich, für eine Erfolgsüberprüfung nur eine einzelne Prüfungsform festzulegen oder alternative Prüfungsformen zu definieren. ³In letzterem Fall treffen die Dozierenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen mit Beginn der betroffenen Lehrveranstaltung verbindlich die Auswahl der konkreten Prüfungsform im aktuellen Semester aus den definierten Optionen (vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB bezüglich einer nochmaligen Änderung dieser Auswahl), hinterlegen diese Auswahl unverzüglich im zentral bereitgestellten IT-System der JMU und teilen sie unverzüglich dem Prüfungsamt mit. ⁴Die Auswahl wird den Prüflingen durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes bekannt gemacht; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und den Prüfungsorten sind in der Regel mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zu geben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht und unter Beachtung religiöser Feiertage staatlich anerkannter Glaubensgemeinschaften festzusetzen. ²Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel der oder des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes (aus von der JMU nicht zu vertretenden Gründen) ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(4) ¹Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Prüfungsleistungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ²Hält die oder der Studierende den Abgabetermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, so hat sie oder er die Prüfung nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ³Macht die oder der Studierende geltend, den Abgabetermin aufgrund eines von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes nicht eingehalten zu haben, so ist der nicht zu vertretende Grund unverzüglich nach dessen Eintreten in geeigneter Weise gegenüber der oder dem Prüfenden nachzuweisen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens konkrete Fragen zu bestimmten Themen beantworten oder über bestimmte fachliche Themen sprechen kann. ²Je nach Fach werden konkret zu beantwortende Fragen gestellt, oder es findet ein so genanntes Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling sein Wissen und Können mündlich unter Beweis stellt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

(3) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ²Mündliche Gruppenprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person. ³Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der SFB festzulegen. ⁴§ 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeitpunkt sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers (bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer), der Beisitzerin oder des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm und der Prüferin oder dem Prüfer (bzw. den Prüferinnen und/oder Prüfern) unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen werden von der oder dem Prüfenden, bei mehreren Prüfenden zunächst einzeln von jeder oder jedem Prüfenden bewertet. ²Vergeben mehrere Prüfende unterschiedliche Noten, so versuchen sie zunächst, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ³Ist dies nicht möglich, werden die Noten der Prüfenden gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁵Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Zertifikatsprogramms, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und/oder Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörerinnen und/oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Die oder der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörerinnen und/oder Zuhörer ausschließen.

§ 20 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. ²In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ³Die zuzulassenden Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Sie werden mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁵Die Mitteilung erfolgt durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme; § 4 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Klausuren können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Das Nähere regelt § 22.

(3) Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(4) ¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von bis zu 300 Minuten vorgesehen werden. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den SFB anzugeben.

(5) ¹Sind für eine Klausur mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(6) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur nach Erlaubnis der aufsichtführenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(7) ¹Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 6 Satz 2 und § 27 Abs. 3.

(8) ¹Hausarbeiten sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁶§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer zu bewerten. ²Prüfungen, die als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfenden, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁵Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁶Im Falle einer Notengebung nach § 29 Abs. 1 Satz 4 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung einer der beiden Prüfenden erforderlich.

§ 21 Sonstige Prüfungen

(1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher Form präsentieren kann.

(2) ¹Übungsaufgaben sollen zeigen, dass der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.

(3) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabe mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich bearbeiten zu können. ³Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen der Sätze 1 oder 2 erfüllen.

(4) In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung weist der Prüfling mit einer Serie von konnexen Teilleistungen seine Kompetenzen nach; die Konnexität muss hierbei in Bezug auf eine einheitliche Themenstellung bzw. einen einheitlichen Prüfungsgegenstand vorliegen. ²Die oder der Studierende erbringt die Teilleistungen nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder der Prüfer schriftlich oder mündlich oder in Form der Abs. 1 bis 4. ³Dabei dürfen die Maßgaben der §§ 19 und 20 zu Umfang und Dauer einer einzelnen Prüfungsleistung jeweils nicht erreicht sein. ⁴Daneben darf die Portfolioprüfung in der Summe der Teilleistungen diese Maßgaben nicht überschreiten. ⁵Die Bewertung der Portfolioprüfung erfolgt nicht durch eine schematische Gewichtung der Teilleistungen, sondern durch die Zusammenschau aller Leistungen im Hinblick auf das im Modul definierte Lernergebnis (bzw. den Prüfungsgegenstand) und kann insbesondere den individuellen Lernfortschritt des oder der Studierenden berücksichtigen. ⁶Die SFB der jeweiligen FSB bzw. der ergänzenden Bestimmungen regelt den Umfang, die Teilleistungen und/oder die Dauer der Portfolioprüfung.

(6) ¹Die Prüfungsleistung der Tätigkeit als Tutorin oder Tutor besteht darin, dass die Prüflinge ihre Fähigkeit nachweisen, Lehrveranstaltungen während der ersten Studiensemester für die Studierenden zu begleiten, zu vertiefen und nachzubereiten. ²Die Prüfung erfolgt in der Form, dass die Prüflinge im Rahmen des von ihnen abgehaltenen Tutoriums Zwischen- und/oder Endberichte anfertigen, deren Umfang in der SFB zu regeln ist.

(7) Die FSB können weitere Formen der sonstigen Prüfungen vorsehen und spezifizieren.

(8) ¹Soweit eine sonstige Prüfung in schriftlicher Form anzufertigen ist, finden die Regelungen des § 20 entsprechende Anwendung. ²Abweichend von § 20 Abs. 4 können auch andere als die dort vorgesehen Bearbeitungszeiten vorgesehen werden.

§ 22 Multiple-Choice-Verfahren

¹Gemäß § 20 Abs. 2 können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 3: Multiple-Choice-Verfahren der ASPO geregelt.

§ 23 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Zertifikatsprogramms gemäß § 17 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Zertifikatsprogramm, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 24 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Urheberin oder den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 25 Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 26 Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 27 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 Abs. 6 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Zertifikatsprogramm ausschließen, so dass dieser das betreffende Zertifikatsprogramm endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 33 vorgenommenen Bereichs-, und Gesamtnotenberechnungen eingehen können (soweit derartige Berechnungen vorgesehen sind).

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächstgelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 30 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 31 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 29 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen. ⁴Anlage 2: Bonusleistung Satz 18 ASPO gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann innerhalb der Fristen des § 12 wiederholt werden. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(5) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen.

³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung eines Zertifikatsprogramms

§ 32 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezah, erfolgreiche Beendigung eines Zertifikatsprogramms

(1) Das jeweilige Zertifikatsprogramm ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen im Rahmen der jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte bestanden sind.

(2) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung eines Zertifikatsprogramms die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben. ²Während die ECTS-Punkte in einem Pflichtbereich feststehen, können die Studierenden in einem Wahlpflichtbereich durch das Absolvieren zusätzlicher Module grundsätzlich mehr als die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten erwerben. ³Hinsichtlich eines Überschreitens der insgesamt oder in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte ist Folgendes zu beachten:

1. ¹Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er zusätzliche ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus einem Wahlpflichtbereich (soweit ein solcher vorgesehen ist) stammen können. ¹¹Hat er am Ende der Regelstudienzeit mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, ist das Zertifikatsprogramm mit Ablauf des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit bestanden, so dass der Prüfling das Zertifikat sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 34 erhält. ¹¹¹Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Ausgabe des Zertifikats sowie der sonstigen Unterlagen gemäß § 34 beantragt.
2. ¹Hat der Prüfling die Regelstudienzeit überschritten und hat er die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester bis zum Erreichen der Studienhöchstdauer zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte zu erwerben. ¹¹Hat er am Ende eines Fachsemesters innerhalb dieses Zeitraums mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte erworben, ist das Zertifikatsprogramm mit Ablauf des betreffenden Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zertifikat sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 34 erhält.

(3) ¹Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen seiner letzten Prüfungsleistung die Zuordnung der einzelnen Module zu den einzelnen Bereichen zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern. ²Diese Festlegungen sind unwiderruflich und vom Prüfling durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. ³Nimmt der Prüfling innerhalb der Vier-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung (soweit eine solche im jeweiligen Zertifikatsprogramm vorgesehen ist) zugrunde gelegt.

(4) Die Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die FSB in den einzelnen Bereichen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche vorsehen.

§ 33 Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) ¹In einem Zertifikatsprogramm kann die Bildung einer Gesamtnote nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vorgesehen werden. ²Alternativ kann auch auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden. ³In den jeweiligen FSB ist festzulegen, ob eine Gesamtnotenbildung erfolgen soll oder nicht.

⁴Ist die Bildung einer Gesamtnote vorgesehen, so erfolgt diese auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs (soweit im jeweiligen Zertifikatsprogramm vorgesehen) sowie des Wahlpflichtbereichs oder der Wahlpflichtbereiche (soweit im jeweiligen Zertifikatsprogramm vorgesehen) ein. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ³Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(3) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. ²Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Die FSB können insbesondere in einem Wahlpflichtbereich vorsehen, dass für die Berechnung nicht diese Gesamtzahl, sondern eine geringere Zahl an ECTS-Punkten herangezogen wird.

(4) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Soweit ein Bereich in Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche gegliedert ist, wird die Note des Bereichs entweder nach dem „Hierarchiemodell“ oder nach dem „Korbmodell“, jeweils nach Maßgabe der folgenden Regelungen, ermittelt; die Festlegung auf eines der Modelle und die genaue Ausgestaltung innerhalb dieser Regelungen erfolgt in den jeweiligen FSB. ²Soweit die Module eines Bereichs in Modulgruppen zusammengefasst sind, bleiben diese in jedem Fall bei der Ermittlung der Bereichsnote außer Betracht, da die Modulgruppen lediglich der strukturierten Darstellung der Module dienen. ³Bei Wahl des „Hierarchiemodells“ wird für jede Gliederungsebene innerhalb des Bereichs, bei mehreren Gliederungsebenen in aufsteigender Reihenfolge, eine eigene Note gebildet. ⁴Für die Ermittlung der Noten der Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche finden die Regelungen der Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. ⁵Die Note des Bereichs wird schließlich aus den Noten der höchsten Gliederungsebene innerhalb des Bereichs ermittelt. ⁶Die Ermittlung der Bereichsnote erfolgt ebenfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Abs. 3 und 4, wobei an Stelle der mit numerischer Note bewerteten Module die einzelnen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche treten. ⁷Bei Wahl des „Korbmodells“ werden entweder einzelne oder auch alle Gliederungsebenen (im Folgenden: „Ausfallebene/n“) übersprungen. ⁸Es werden für diese also keine gesonderten Noten ermittelt, sondern jeweils die der Ausfallebene/n untergeordnete Gliederungsebene (Unterbereiche, Schwerpunktbereiche

oder Module) zur Berechnung der Note der der Ausfallebene/n übergeordneten Ebene herangezogen.
⁹Soweit Noten in den Unterbereichen und/oder Schwerpunktbereichen gebildet werden sollen, gelten die Ausführungen zum „Hierarchiemodell“ entsprechend.

(6) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen sowie der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen die Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 29 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen sowie der Gesamtnotenberechnung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für das jeweilige Zertifikatsprogramm zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 34 Ausstellung des Zertifikats und des Transcript of Records

(1) ¹Über ein erfolgreich absolviertes Zertifikatsprogramm wird nach Vorliegen aller Modulleistungen auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, das die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms enthält. ²Sofern eine Gesamtnotenbildung gemäß § 33 vorgesehen ist, enthält das Zertifikat zudem die einzelnen Bereichsnoten sowie die Gesamtnote; sofern keine Gesamtnotenbildung vorgesehen ist, enthält das Zertifikat stattdessen den Vermerk, dass das jeweilige Zertifikatsprogramm mit Erfolg absolviert wurde.

³Durch Beschluss der Universitätsleitung kann bestimmt werden, dass allgemein oder im Einzelfall digitale Zertifikate (Digital Credentials) ausgegeben werden.

⁴Zeitlich nach dem Stellen des Zertifikatsantrages abgelegte Module werden bei Erstellung des Zertifikats nicht mehr berücksichtigt. ⁵Eine Neuausfertigung des Zertifikats zum Zwecke der Berücksichtigung solcher Module scheidet aus.

⁶Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät bzw. vom Leiter oder der Leiterin der Organisationseinheit, die das jeweilige Zertifikatsprogramm anbietet, sowie von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen; bieten mehrere Fakultäten und/oder Organisationseinheiten gemeinsam ein Zertifikatsprogramm an, so ist das Zertifikat von den Dekaninnen und/oder Dekanen bzw. den Leiterinnen und/oder Leitern sämtlicher das Programm anbietenden Fakultäten bzw. Organisationseinheiten zu unterzeichnen. ⁷Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) ¹Außerdem erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) mit dem Datum des Zertifikats jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Transcript of Records wird nicht unterzeichnet.

§ 35 Endgültiges Nichtbestehen eines Zertifikatsprogramms

(1) Ein Zertifikatsprogramm ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 12 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung eines Zusatzstudiums eine Immatrikulation in bzw. Rückmeldung für einen in den FSB festgelegten parallel zu studierenden grundständigen oder postgradualen Studiengang nicht mehr möglich ist (insbesondere infolge des endgültigen Nichtbestehens des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs).

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen eines Zertifikatsprogramms wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling ein Zertifikatsprogramm endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Zertifikatsprogramms ergibt.

(3) Auf Antrag erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) gemäß § 34 Abs. 2.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

§ 38 ASPO findet entsprechende Anwendung.

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bzw. des Transcript of Records bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bzw. des Transcript of Records bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat bzw. das unrichtige Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues bzw. eine neue zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

§ 39 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der JMU nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in einem Zertifikatsprogramm, dessen FSB auf diese Ordnung Bezug nehmen, ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester aufnehmen.

(2) Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser Ordnung erstellten oder geänderten FSB für Zertifikatsprogramme, dass diese mit dieser Ordnung nicht vereinbar sind, so hat diese Ordnung Vorrang.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli